

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 448

ausgegeben am 27. Dezember 2017

Notenaustausch zur Änderung der Anlage zum Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungs- massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 20. Dezember 2017

Inkrafttreten: 1. Januar 2016

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine besten Empfehlungen und beehrt sich, der Botschaft den Empfang ihrer Note vom 18. Dezember 2017 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, ihm unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, abgeschlossen durch Notenaustausch vom 31. Januar 2003, folgendes mitzuteilen:

Gestützt auf Ziffer 3.3 der Vereinbarung haben die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden die Höhe der Verwaltungskostenpauschale neu festgelegt. Der letzte Abschnitt des Anhangs mit dem Titel "Verwaltungskostenpauschale gemäss Ziff. 3.3 der Vereinbarung" lautet neu wie folgt:

"Die von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu entrichtende jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem Kalenderjahr 2016 CHF 40 000.

Die nächste Überprüfung der Verwaltungskostenpauschale durch die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden wird für das Kalenderjahr 2020 erfolgen."

Falls das Departement für auswärtige Angelegenheiten dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die schweizerische Antwortnote eine Vereinbarung zur Änderung des Anhangs, die rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein die schweizerische Zustimmung bekannt zu geben. Die Note der Botschaft und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Änderung der oben genannten Vereinbarung in Form eines Notenaustauschs, die rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, 20. Dezember 2017